

Crowdfunding

Mit Crowdfunding wird Geld bei vielen Einzelnen zur Finanzierung von Projekten gesammelt. Die Geldgeber gehen im Falle von Investitionen die für Investoren üblichen Risiken ein. Anbieter von Crowdfunding-Plattformen sowie Projektentwickler müssen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit prüfen, ob sie eine Bewilligung der FINMA benötigen. Am 1. August 2017 wurden in der Bankenverordnung Erleichterungen für Finanzmarktteilnehmer eingeführt, von welchen auch das Crowdfunding profitieren kann.

Der Begriff Crowdfunding bezeichnet die Finanzierung eines Projekts durch eine Vielzahl von Geldgebern (Projektfinanzierer). Es werden also über die Masse (Crowd) Projekte finanziert, die von den Projektentwicklern in der Regel im Internet auf einer Plattform (Crowdfunding-Plattform) aufgeschaltet werden. Wenn sich ein Projektfinanzierer für ein aufgeschaltetes Projekt interessiert, kann er dieses auf dieser Plattform finanziell unterstützen.

Das schweizerische Aufsichtsrecht kennt keine spezifischen Bestimmungen zum Thema Crowdfunding. Es sind daher die geltenden Bestimmungen in den Finanzmarktgesetzen anwendbar. Da Crowdfunding-Geschäftsmodelle sehr unterschiedlich sein können, muss jedes individuell auf eine allfällige Bewilligungspflicht abgeklärt werden.

Wenn Gelder von Projektfinanzierern über Konten eines Plattformbetreibers fliessen, so muss der Betreiber von Crowdfunding-Plattformen die Notwendigkeit einer Bankbewilligung prüfen.

Plattformbetreiber: Bewilligungspflichten genau prüfen

Der Betrieb von Crowdfunding-Plattformen, bei welchen die Gelder direkt von den Projektfinanzierern an die Projektentwickler fliessen, unterliegt grundsätzlich keiner finanzmarktrechtlichen Bewilligungspflicht. Dies gilt auch, wenn die Mittel über einen von den Projektentwicklern, dem Plattformbetreiber sowie den Projektfinanzierern unabhängigen Dritten (z.B. Escrow-Agenten) fliessen.

Wenn Gelder von Projektfinanzierern über Konten eines Plattformbetreibers fliessen, muss der Betreiber einer Crowdfunding-Plattform die Notwendigkeit einer Bewilligung nach Bankengesetz prüfen. Nimmt der Betreiber von Crowdfunding-Plattformen die Gelder nicht bloss zur Weiterleitung innerhalb von 60 Tagen an den Projektentwickler entgegen, sondern verbleiben sie aus anderen Gründen für längere Zeit auf den Konten des Plattformbetreibers, um beispielsweise das Vorhandensein der Gelder bei Ablauf einer längeren Sammelfrist zu gewährleisten, so ist bei einer gewerbsmässigen Tätigkeit grundsätzlich vorgängig eine Bewilligung nach Bankengesetz erforderlich. In diesen Fällen wegen fehlender Gewerbsmässigkeit dann keine Bewilligung nötig,

Fliessen die Gelder über Konten des Plattformbetreibers, untersteht dessen Tätigkeit in der Regel den Geldwäschereibestimmungen.

wenn nicht mehr als eine Million Franken zur Weiterleitung entgegengenommen werden. Dabei müssen die Projektfinanzierer vor der Überweisung der Gelder an die Plattform allerdings über die fehlende Beaufsichtigung der Plattform durch die FINMA und die nichtbestehende Einlagensicherung informiert werden. Die Plattform darf zudem mit den Geldern kein Zinsdifferenzgeschäft betreiben.

Fliessen die Gelder über Konten des Plattformbetreibers, untersteht dessen Tätigkeit in der Regel gleichzeitig den Geldwäschereibestimmungen, da dieser bei Berufsmässigkeit eine bewilligungspflichtige Dienstleistung im Bereich des Zahlungsverkehrs erbringt. Benötigt der Plattformbetreiber nicht ohnehin eine Bewilligung nach Bankengesetz, muss er sich daher vor der Aufnahme seiner Tätigkeit einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen.

Projektentwickler: Geldsammeln gilt unter Umständen als Banktätigkeit

Auch die Projektentwickler benötigen unter Umständen eine Bewilligung der FINMA. Insbesondere wenn die Projektentwickler gewerbsmässig Gelder der Projektfinanzierer auf ihren eigenen Konten entgegennehmen, erfordert dies allenfalls eine Bewilligung nach Bankengesetz. Das kann dann der Fall sein, wenn die Gelder als Fremdkapital, beispielsweise als

Darlehen, entgegengenommen werden. Zu beachten ist weiter, dass bereits die Werbung für die Entgegennahme von Geldern als nach dem Bankengesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit qualifiziert werden kann. Wie die Plattformen können auch die Projektentwickler vom bewilligungsfreien Raum profitieren, wenn sie nicht mehr als eine Million Franken entgegennehmen und die weiteren Voraussetzungen (Informationspflichten; Verbot des Zinsdifferenzgeschäft) einhalten.

Risiken für die Projektfinanzierer

Abhängig vom jeweiligen Geschäftsmodell gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie die Projektfinanzierer die Projektentwickler unterstützen können. So können die Beiträge beispielsweise als Spenden ausgestaltet sein, oder es wird für den Betrag eine Gegenleistung erbracht (z.B. Lieferung eines Produkts). Sofern der Beitrag hingegen als Investition gedacht ist, bei welcher man mit einem Ertrag, einer Rückzahlung, einer Rendite oder einer Wertsteigerung rechnet, trägt der Projektfinanzierer Verlustrisiken, wie sie grundsätzlich bei jeder Investition vorhanden sein können.

Abklärungen der FINMA

Wenn die FINMA konkrete Hinweise erhält, dass eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Crowdfunding ohne die nötige Bewilligung der FINMA bzw. ohne einen Anschluss an eine SRO ausgeübt wird, leitet sie Abklärungen wegen unerlaubter Tätigkeit ein. Bewahrheitet sich der Verdacht, trifft die FINMA die notwendigen Massnahmen, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Das kann bis hin zur Liquidation der betreffenden Gesellschaft gehen. Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Bewilligungspflichten sind zudem strafbar.

Sofern der Beitrag als Investition gedacht ist, trägt der Projektfinanzierer Verlustrisiken, wie sie bei jeder Investition vorhanden sein können.

Weiterführende Informationen

Ob ein Anbieter von der FINMA bewilligt oder einer SRO angeschlossen ist, ist der Website der FINMA zu entnehmen.

[→ Weiter zum Beitrag](#)
